

2017/33

17. Juli 2017

Votum

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchsteller –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG durch das Mitglied Dr. Winkler in der Funktion als Vorsitzender sowie die Mitglieder Dr. Mutlak und Richter am 17. Juli 2017 einstimmig folgendes Votum:

Der Anspruchsteller hat gegen die Anspruchsgegnerin einen Vergütungsanspruch gemäß § 48 Abs. 2 EEG 2017¹ für den Strom, der in seinen unter der Anschrift [...] geplanten Solaranlagen mit einer installierten Leistung von 99 kW_p erzeugt und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeist wird, denn die Vorgaben des § 48 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 a) EEG 2017 sind erfüllt.

¹Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung v. 22.12.2016 (BGBl. I S. 3106), nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

I Tatbestand

- 1 Die Parteien sind uneins, ob der Anspruchsteller gegen die Anspruchsgegnerin einen Vergütungsanspruch i. S. v. § 48 Abs. 2 EEG 2017 für den Strom hat, der in seiner geplanten Fotovoltaikinstallation (im Folgenden: PV-Installation) erzeugt und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeist wird.
- 2 Der Anspruchsteller betrieb in [...] auf Flurstück [...] (vormals [...] 9) und [...] 0] der Flur [...], Gemarkung [...] mehrere PV-Installationen, die sich auf zwei Lager- und Produktionshallen befanden. Gemeinsam mit einer an beide Hallen angrenzenden weiteren Halle verfügten diese über eine Grundfläche von insgesamt 1 039,09 m²; im Einzelnen:
 - Halle 1 hatte eine Grundfläche von 172,84 m² und wurde ursprünglich für einen landwirtschaftlichen Betrieb gebaut, im Jahr 2009 erfolgte eine Umnutzung für die Errichtung und den Betrieb einer Biodieselanlage. Das Bauvorhaben zur Umnutzung wurde von der Stadt [...] mit Schreiben vom 2. November 2009 als planungsrechtlich unbedenklich eingestuft.
 - Halle 2 hatte eine Grundfläche von 620,23 m² und wurde zur Unterbringung einer Heizanlage für die Biodieselanlage sowie als Tanklager genutzt. Die Heizanlage bestand dabei aus einer Holzverstromungsanlage, die als unselbstständige Nebeneinrichtung zu der Biodieselanlage gehörte und diese sowie ein Wohnhaus mit der notwendigen thermischen Energie versorgte.
 - Halle 3 hatte eine Grundfläche von 246,02 m² und diente als Überdachung für die aufgestellten Biodieseltanks.
- 3 Die Errichtung der drei Hallen erfolgte sukzessive. Im Einzelnen:
 - Halle 1: Die Halle 1 wurde 1987 errichtet. Am 12. Oktober 1987 wurde unter dem Aktenzeichen [...] vom Kreis [...] als Untere Bauaufsichtsbehörde eine Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW² für den Neubau der landwirtschaftlichen Wagenremise (Halle 1) erteilt. Mit Bescheid vom 7. Mai 2010 erteilte

²Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – BauO NW in der Fassung v. 26.06.1984 (GVBl. 1984 S. 419), abrufbar unter <http://nrw-baurecht.de/viewtopic.php?t=263>, zuletzt abgerufen am 06.07.2017.

zudem die Bezirksregierung [...] unter dem Aktenzeichen [...] die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Betrieb der Biodieselanlage. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Nutzungsänderung von Halle 1 (bisher Wagenremise, künftig Aufstellungsort für eine Anlage zur Herstellung von Pflanzenöl) wurde dabei gemäß § 35 Abs. 4 Satz 1 BauGB festgestellt.

- Halle 2: 2011 erfolgte die erste Erweiterung der Halle 1 durch den Bau der Halle 2. Für das Vorhaben wurde am 1. August 2011 ein Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gestellt. Die Baugenehmigung wurde als Teil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung am 14. Dezember 2011 unter dem Aktenzeichen [...] von der Bezirksregierung [...] für die Errichtung und den Betrieb einer neuen Lager- und Produktionshalle für die Biodieselanlage (Halle 2) erteilt. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der baulichen Erweiterung wurde auch hier gemäß § 35 Abs. 4 Satz 1 BauGB³ festgestellt.
 - Halle 3: Die zweite Erweiterung erfolgte im Jahr 2012 durch Bau der Halle 3. Beantragt wurde das Vorhaben am 5. Mai 2012. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erfolgte am 17. August 2012 und umfasste die Erweiterung der vorhandenen Produktionshalle durch eine abgeschleppte Überdachung von Behältern der Biodieselanlage (Halle 3). Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit dieser neuen baulichen Erweiterung wurde wiederum gemäß § 35 Abs. 4 Satz 1 BauGB festgestellt.
- 4 Halle 2 wurde an Halle 1 angebaut. Beide Hallen waren dabei aus Brandschutzgründen durch eine Trennwand mit einer gemeinsamen Verbindungstür voneinander getrennt. Halle 3 wurde als sogenannte Anschleppung ausgeführt, indem die Überdachung an der tiefen Traufe an die vorhandenen Träger der Halle 2 angeflanscht wurde. Halle 2 schloss an Halle 3 ohne Abtrennung an. Halle 2 und Halle 3 wiesen dabei eine gemeinsame Bodenplatte auf. Halle 1 hatte einen Durchgang zu Halle 2 und Halle 3, jedoch mit einem Höhenversatz von 30 cm.
- 5 Am 9. September 2015 wurden die Hallen 1 und 3 mitsamt der sich darauf befindlichen PV-Installationen sowie die Halle 2 bei einem Brand stark beschädigt.

³Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193).

- 6 Der Anspruchsteller möchte auf derselben Fläche, auf der die abgebrannten Hallen gestanden haben, einen Ersatz für die abgebrannten Hallen errichten, da eine Sanierung der beschädigten Hallen wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Dieser Neubau (im Folgenden: Ersatzbau) soll auf der alten Bodenplatte sowie den vorhandenen Fundamenten der vorherigen Hallen errichtet werden. Der zusammenhängende Ersatzbau wird mit einer Grundfläche von 906,61 m² eine geringfügig kleinere bebaute Grundfläche aufweisen als die drei abgebrannten Hallen, welche durch die Anbauten und Erweiterungen gestückelt waren.
- 7 Mit der Errichtung des Ersatzbaus wurde im Mai 2017 begonnen. Der Ersatzbau soll die gleiche Funktion ausüben wie die drei abgebrannten Hallen zusammen, insbesondere soll darin die Biodieseleinrichtung mit Nebeneinrichtung einer Holzverstromungsanlage vor Witterung geschützt und betrieben werden. Für diesen Ersatzbau hat der Anspruchsteller am 16. Februar 2016 beim Kreis [...] einen Bauantrag gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 und § 67 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW⁴ gestellt, der unter dem Aktenzeichen [...] geführt wurde. Die Baugenehmigung zur Errichtung einer Pultdachhalle als Ersatzbau für die durch den Brand zerstörten drei Hallen wurde am 26. April 2017 unter demselben Aktenzeichen gemäß § 75 BauO NRW erteilt. Der Ersatzbau befindet sich im Außenbereich der Stadt [...], wie mit E-Mail des Bauamtes des Kreis [...] vom 6. Juli 2017 mit Bezugnahme auf den Baugenehmigungsbescheid für den Ersatzbau vom 26. April 2017 bestätigt wurde. Darin heißt es:

„... mit dem Bescheid vom 26.04.2017 (Az.: [...]) erteilten wir Ihnen die Baugenehmigung für die ERRICHTUNG EINER PULTDACHHALLE FÜR DIE DURCH BRAND ZERSTÖRTEN 3 HALLEN im Außenbereich der Stadt [...], Ortschaft [...].“⁵

- 8 Auf dem Ersatzbau plant der Anspruchsteller zum einen die Ersetzung der zerstörten PV-Installationen, zum anderen die Errichtung einer neuen, zusätzlichen PV-Installation mit einer installierten Leistung von 99 kW_p. Die geplante neue PV-Installation wird entweder am Mittelspannungsnetz der Anspruchsgegnerin oder am Niederspannungsnetz der [...] Stadtwerke angeschlossen werden.

⁴Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung v. 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz v. 15.12.2016 (GV. NRW S. 1162), abrufbar unter <https://recht.nrw.de>, zuletzt abgerufen am 06.07.2017.

⁵Hervorhebungen im Original.

- 9 Über die Vergütung der zu ersetzenden, infolge des Brandes defekten PV-Installationen sind sich die Parteien einig. Gegenstand des Votums ist allein die Vergütung für den Strom aus der geplanten neuen PV-Installation.
- 10 **Der Anspruchsteller** ist der Auffassung, dass er für die neue PV-Installation mit einer installierten Leistung von 99 kW_p die Vergütungssätze für Anlagen auf Gebäuden, die vor dem 1. April 2012 genehmigt wurden, in Anspruch nehmen könne. Denn es handele sich bei der neuen Halle in baugenehmigungsrechtlicher Hinsicht um einen Altbestand, der vor dem 1. April 2012 genehmigt worden sei, namentlich am 12. Oktober 1987. Maßgeblich sei nicht der physische Gebäudebestand, sondern die erstmalig erteilte Baugenehmigung. Da die Baugenehmigung für die neue Halle ausschließlich auf Grundlage des Bestandsschutzes der Altgenehmigung erteilt worden sei, sei der Wiederaufbau als Altbau mit Genehmigung vor dem 1. April 2012 zu klassifizieren.
- 11 **Die Anspruchsgegnerin** ist der Ansicht, dass sich für die geplante PV-Installation eine neue Vergütung in Abhängigkeit des neuen Inbetriebnahmezeitpunktes ergebe. Sollte sich der geplante Ersatzbau im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch befinden, so sei im Zusammenhang mit der Einspeisevergütung § 51 Abs. 3 EEG 2014 zu berücksichtigen. Insofern der Anspruchsteller die dort genannten Anforderungen nicht erfülle, erfolge eine Vergütungseinstufung gemäß § 51 Abs. 1 EEG 2014 nach dem Freiflächenvergütungssatz.
- 12 Mit Beschluss vom 24. Mai 2017 hat die Clearingstelle EEG das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO)⁶ nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen. Die durch die Clearingstelle EEG zu begutachtende Frage lautet:

Hat der Anspruchsteller gegen die Anspruchsgegnerin einen Vergütungsanspruch gemäß dem EEG für den Strom, der in seiner (geplanten) Fotovoltaikinstallation mit einer installierten Leistung von 99 kW_p erzeugt und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeist wird?
Insbesondere: Ist § 51 Abs. 3 EEG 2014 erfüllt?

⁶Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG in der Fassung vom 04.08.2015, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeeg.de/downloads>.

2 Begründung

2.1 Verfahren

- 13 Die Besetzung der Clearingstelle EEG ergibt sich aus § 26 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 5 VerfO. Das Verfahren wurde schriftlich durchgeführt, da alle Parteien und die Clearingstelle EEG dem zustimmten, § 28 Abs. 2 VerfO. Die Beschlussvorlage hat gemäß §§ 28, 24 Abs. 5 VerfO das Mitglied der Clearingstelle EEG Dr. Mutlak erstellt.

2.2 Würdigung

- 14 Der Anspruchsteller hat gegen die Anspruchsgegnerin einen Vergütungsanspruch gemäß § 48 Abs. 2 EEG 2017 für den Strom, der in seiner geplanten PV-Installation mit einer installierten Leistung von 99 kW_p erzeugt und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeist wird, denn die Vorgaben des § 48 Abs. 3 EEG 2017⁷ sind erfüllt.
- 15 § 48 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 a) EEG 2017 lautet:

„Für Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude angebracht sind, das kein Wohngebäude ist und das im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist, ist Absatz 2 nur anzuwenden, wenn

1. nachweislich vor dem 1. April 2012

a) für das Gebäude der Bauantrag oder der Antrag auf Zustimmung gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden ist,“

- 16 Es handelt sich bei dem Ersatzbau um ein Gebäude, das kein Wohngebäude ist (Rn. 17) und sich im Außenbereich nach § 35 BauGB befindet (Rn. 18). Dass der Genehmigungsantrag für den Ersatzbau in [...] nicht bereits gemäß § 48 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 a) EEG 2017 vor dem 1. April 2012 gestellt worden ist, steht dem Vergütungsanspruch nicht entgegen, denn nach Sinn und Zweck der Regelung sind die Baugesuche aus den Jahren 1987 und 2011 zugrunde zu legen (dazu Rn. 19 ff.).

⁷Da für die geplante PV-Installation das EEG 2017 einschlägig sein wird und nicht mehr das EEG 2014, ist statt des in der Verfahrensfrage aufgeführten § 51 Abs. 3 EEG 2014 nunmehr zu prüfen, ob die Vorgaben der insoweit inhaltlich unveränderten Nachfolgeregelung in § 48 Abs. 3 EEG 2017 erfüllt sind.

- 17 **Kein Wohngebäude** Der Ersatzbau stellt ein Gebäude dar, das kein Wohngebäude ist. Der Begriff des Wohngebäudes ist in § 3 Nr. 50 Satz 2 EEG 2017 legaldefiniert. Hiernach sind Wohngebäude Gebäude, „die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen“. Gebäude, die keine Wohngebäude sind („Nichtwohngebäude“), sind im Umkehrschluss Gebäude, die überwiegend einem anderen Zweck als dem Wohnen dienen, wie es hier bei dem Ersatzbau der Fall ist bzw. sein wird, der dem Betrieb einer Biodieselanlage einschließlich der Unterbringung einer Heizanlage für die Biodieselanlage sowie als Tanklager dienen wird (s. Rn. 2, 7).
- 18 **Im Außenbereich** Sowohl die ursprünglichen Hallen als auch der Ersatzbau wurden bzw. werden im Außenbereich errichtet. Dies ergibt sich für die ursprünglichen Hallen aus den erteilten Genehmigungen (s. Rn. 2 f.). Für den Ersatzbau ergibt sich dies aus der E-Mail des Bauamtes des Kreises [...] vom 6. Juli 2017 mit Bezugnahme auf den Baubescheid für den Ersatzbau vom 26. April 2017 (s. Rn. 7). Dass der Antrag auf Genehmigung des Ersatzbaus in einem Formularfeld u. a. auch Normverweise (§ 67 Abs. 1 BauO NRW) für Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB) enthält, ist unerheblich, da es sich dabei offenbar um einen lediglich pauschalen umfassenden Verweis handelt.
- 19 **Baugenehmigungsantrag vor dem 1. April 2012** Dass der Genehmigungsantrag für den Ersatzbau nicht bereits gemäß § 48 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 a) EEG 2017 vor dem 1. April 2012 gestellt worden ist – sondern am 16. Februar 2016 (s. Rn. 7) – steht dem Förderanspruch nach § 48 Abs. 2 EEG 2017 nicht entgegen. Denn nach Sinn und Zweck der Regelung sind die Bauanträge zugrundezulegen, die der Anspruchsteller zum einen vor Erteilung der Baugenehmigung vom 12. Oktober 1987 sowie zum anderen am 1. August 2011 als Teil des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsantrags gestellt hat.
- 20 Zwar handelt es sich dem Wortlaut nach bei dem neu errichteten Ersatzbau nicht um ein Gebäude i. S. d. § 48 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 a) EEG 2017, für das das Baugesuch vor dem 1. April 2012 abgegeben worden ist. Denn die betreffenden Hallen 1 bis 3 (s. Rn. 2) existieren seit 2015 (s. Rn. 5) physisch nicht mehr. Zudem möchte der Anspruchsteller die drei Hallen aus Platzeffizienz- und Kostengründen durch *eine* Halle (Ersatzbau) ersetzen, d. h. dass der Ersatzbau nicht identisch mit den drei ursprünglichen Nichtwohngebäuden (Halle 1 bis 3) ist.

- 21 Jedoch ist die Stichtagsregelung im vorliegenden Fall ausnahmsweise teleologisch anzupassen, weil nur so dem Zweck der Regelung entsprochen werden kann. Dabei kann dahinstehen, ob die Regelung hierzu dogmatisch im Wege einer Analogie⁸ nach Sinn und Zweck erweiternd angewendet wird oder ob sie teleologisch reduziert⁹ wird.
- 22 Denn jedenfalls stellt das Errichten eines Ersatzbaus nach dem Stichtag für ein vor dem Stichtag errichtetes, aber durch Brand zerstörtes Nichtwohngebäude eine Fallgruppe dar, die der Gesetzgeber beim Erlass der Norm nicht bedacht haben dürfte, die aber nach Sinn und Zweck der Norm ebenso förderwürdig ist wie der Fall eines vor dem Stichtag errichteten, gänzlich neuen Nichtwohngebäudes. Denn gemäß der Begründung des Änderungsantrags der Regierungsfractionen,¹⁰ durch welchen § 32 Abs. 3 EEG 2012¹¹ seine letztlich beschlossene Fassung erhielt und die seitdem in § 51 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2014 und § 48 Abs. 3 EEG 2017 unverändert fortgeführt wurde, dient die Regelung der Vermeidung von „Solarstadeln“. ¹² Hierunter werden Bauwerke verstanden, deren vorrangiger Zweck die Erzielung der höheren Dachanlagenvergütung ist. Nach der Vorgängerregelung, die die höhere Dachanlagenvergütung unterschiedslos für alle Gebäudearten gewährte, entstand das verbreitete Phänomen, dass Bauwerke im Außenbereich, die nicht zu Wohnzwecken bestimmt waren, nur gebaut wurden, um die höhere Dachanlagenvergütung zu erhalten. Die Bauwerke erfüllten hierbei darüber hinaus keinen realen Zweck. Zwar handelte es sich

⁸Unter Analogie wird die Anwendung einer Rechtsnorm mit anderen Tatbestandsvoraussetzungen auf einen ähnlichen, unregelmäßig Tatbestand verstanden. Der Analogieschluss erweitert also den Geltungsbereich einer rechtlichen Regelung auf bisher unregelmäßig Fälle, vgl. *Zippelius*, Juristische Methodenlehre, 10. Auflage 2006, S. 67 f.

⁹Eine ihrem Wortlaut nach an sich eindeutige Regelung kann teleologisch – d. h. nach ihrem Sinn und Zweck – einschränkend angewendet (reduziert) werden, wenn festzustellen ist, dass eine gesetzliche Vorschrift nach ihrem Wortlaut Sachverhalte erfasst, die sie nach dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers nicht erfassen soll; siehe z. B. *BVerwG*, Urt. v. 16.05.2013 – 5 C 28.12, abrufbar unter <http://www.bverwg.de/entscheidungen/>, Rn. 9, zuletzt abgerufen am 06.06.2017.

¹⁰Anlage 1 zu Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss), abgedruckt auf BT-Drs. 17/9152, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/eeg2012/aenderung1/material>.

¹¹Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 5 des dritten Gesetzes zur Neuordnung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften v. 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730), außer Kraft gesetzt durch Art. 23 Satz 2 des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

¹²BT-Drs. 17/9152, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/eeg2012/aenderung1/material>, S. 29.

dabei nie um Gebäude im Sinne des EEG, weil die Gebäudedefinition stets voraussetzte, dass die Solarstromnutzung nicht der vorrangige Errichtungszweck des Bauwerkes war.¹³ Gleichwohl sah sich der Gesetzgeber veranlasst, steuernd einzugreifen und mit § 32 Abs. 3 EEG 2012 die Wirksamkeit der Gebäudedefinition zu effektivieren, um aus dem Bau von „Solarstadeln“ resultierende höhere Vergütungskosten und die damit einhergehende erhöhte Flächeninanspruchnahme, die aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes bedenklich gewesen sind, noch wirksamer zu unterbinden.¹⁴ Die Regelung zu den Nichtwohngebäuden des § 32 Abs. 3 EEG 2012 sowie die entsprechenden Nachfolgeregelungen sollen daher einem „Missbrauch“ der Dachanlagenvergütung vorbeugen.¹⁵

- 23 Eine solche missbräuchliche Flächeninanspruchnahme durch den Bau etwaiger Solarstadel liegt bei dem verfahrensgegenständlichen Ersatzbau aber gerade nicht vor. Vielmehr ersetzt er die zuvor nachweislich existierenden, zu Nicht-Wohnzwecken genutzten Hallen 1 bis 3, die durch einen Brand im Jahr 2015 zerstört wurden. Der Ersatzbau wird derselben Nutzung dienen wie zuvor die Hallen 1 bis 3 (s. Rn. 7) und wird zudem auf derselben – bzw. sogar auf einer etwas kleineren – Grundfläche (s. Rn. 6) errichtet, wie die Hallen 1 bis 3. Insofern handelt es sich beim Ersatzbau wertungsmäßig nicht um einen Neubau, sondern lediglich um die Wiedererrichtung des Status quo ante der aufgrund höherer Gewalt zerstörten Gebäude. Dass der Ersatzbau nicht Eins-zu-eins die drei sukzessive gebauten, aneinander angrenzenden Hallen 1 bis 3 (s. 4) nachbildet, ist dabei unschädlich. Denn es ist nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber die Absicht verfolgt, die ineffiziente Wiedererrichtung zerstörter Gebäude anzureizen.
- 24 Aus diesem Grund können vorliegend im Wege der teleologischen Anpassung die Anträge von vor dem 12. Oktober 1987 sowie vom 14. Dezember 2011 für die nunmehr zerstörten Hallen 1 und 2 zugrunde gelegt werden.
- 25 **Gebäudeerweiterung/Gebäudebestandteil** Dass der Genehmigungsantrag für Halle 3 erst nach dem 1. April 2012, nämlich am 5. Mai 2012 (s. Rn. 3), gestellt

¹³Zum Begriff des „Gebäudes“ unter Geltung des EEG 2009 s. *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 16.12.2011 – 2011/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2011/10>. – Zu Beispielfällen für „Alibi-Gebäude“ oder „Solarstadeln“ vgl. *Clearingstelle EEG*, Votum v. 15.08.2013 – 2013/30, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2013/30>; *Clearingstelle EEG*, Votum v. 10.09.2013 – 2013/44, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2013/44>.

¹⁴BT-Drs. 17/9152, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/ee2012/aenderung1/material>, S. 29 f.

¹⁵BT-Drs. 17/9152, S. 30.

wurde, steht dem Förderanspruch nach § 48 Abs. 2 EEG 2017 nicht entgegen, denn Halle 3 stellt eine Erweiterung bzw. ein Gebäudebestandteil der Halle 2 dar, so dass für Halle 3 das Baugesuch für Halle 2 zugrunde zu legen ist. Dies ergibt sich aus der EEG-rechtlichen Auslegung des Gebäudebegriffs und deren Anwendung auf den vorliegenden Fall.

- 26 Die Clearingstelle EEG hat in ihrem Hinweis 2011/10¹⁶ zur Auslegung des Gebäudebegriffs i. S. d. EEG 2004¹⁷ und EEG 2009¹⁸ diesbezüglich ausgeführt:

„Der räumliche Umfang eines Gebäudes ist im Einzelfall zu bestimmen. Zum Gebäude gehören alle Bauteile, die eine konstruktive Verbindung zur baulichen Anlage aufweisen und funktional dem Gebäude zugehören, wie z. B. mit dem Gebäude verbundene Vordächer, Wintergärten, Außenkamine, Terrassenüberdachungen oder Fundamente.“¹⁹

- 27 Dafür, dass die Halle 3 eine Erweiterung bzw. ein Gebäudebestandteil der Halle 2 darstellt, spricht schon, dass Halle 3 als sogenannte Anschleppung (Schleppdach) ausgeführt wurde, indem die Überdachung an der tiefen Traufe an die vorhandenen Träger der Halle 2 angeflanscht wurde. Damit ist die Halle 3 ähnlich wie ein Vordach bzw. eine Terrassenüberdachung zu bewerten. Auch der Umstand, dass Halle 2 und Halle 3 eine gemeinsame Bodenplatte und damit ein gemeinsames Fundament

¹⁶Clearingstelle EEG, Hinweis v. 16.12.2011–2011/10, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2011/10>.

¹⁷Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich v. 21.07.2004 (BGBl. I S. 1918), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 07.11.2006 (BGBl. I S. 2550), außer Kraft gesetzt durch Art. 7 Satz 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), nachfolgend bezeichnet als EEG 2004.

¹⁸Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), in der bis zum 31.12.2011 geltenden, zuletzt durch Art. 1 Nr. 33 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien v. 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634) geänderten Fassung, außer Kraft gesetzt durch Art. 23 Satz 2 des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), nachfolgend bezeichnet als EEG 2009. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/eeg2009/arbeitsausgabe>.

¹⁹Clearingstelle EEG, Hinweis v. 16.12.2011–2011/10, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2011/10>, Rn. 68, Hervorhebungen nicht im Original.

aufwiesen (s. Rn. 4), spricht insoweit für eine bauliche Verbindung und damit dafür, dass Halle 3 eine Gebäudeerweiterung bzw. ein Gebäudebestandteil von Halle 2 darstellte.²⁰

Dr. Mutlak

Richter

Dr. Winkler

²⁰Clearingstelle EEG, Hinweis v. 16.12.2011 – 2011/10, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/binvw/2011/10>. Rn. 68.